

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

**Fachtierarzt für Rinder
Weiterbildung in eigener Praxis**

I. Aufgabenbereich

Präventive und kurative Betreuung von Rindern auch im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

II. Weiterbildungszeit

8 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A)** Der Antragsteller muss den Beginn der Weiterbildung bei der Landestierärztekammer spätestens 4 Wochen nach Beginn schriftlich anmelden.
Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
Der Antragsteller muss die Anforderungen der Weiterbildung unter Anleitung eines Tutors erfüllen. Dieser wird von der Landestierärztekammer nach Absprache mit dem Antragsteller bestätigt. Er muss zur Weiterbildung in dem betreffenden Fachgebiet ermächtigt sein. Von der Landestierärztekammer anerkannte Module post-graduierter Weiterbildungen zum Fachtierarzt sind anrechnungsfähig auf den Leistungskatalog und die unter III. B) aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen und verkürzen die Weiterbildungszeit um bis zu 2 Jahre.
- B)** Nachweis der Teilnahme an einschlägigen ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 320 Stunden (durchschnittlich 53 Stunden im Jahr).
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- D)** Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom Tutor bestätigten praktischen Untersuchungen und Verrichtungen (Anlagen).
Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.
- E)** Vorlage von 8 ausführlichen Fallberichten (davon 6 über Einzeltiererkrankungen und 2 über Bestandserkrankungen) mit Anamnese, Diagnose, Differenzialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle sowie Darstellung der aktuellen relevanten Literatur. Es sollen die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Infektionskrankheiten, Zuchthygiene, Gynäkologie und Andrologie, Herdenmanagement, Bewegungsapparat und parasitologische und mikrobiologische Untersuchungen abgedeckt sein.

Rinder, ab 1.5.11, W.i.e.P

Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2011

IV. Wissensstoff

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Innere Erkrankungen
 - Spezielle Organdiagnostik
 - Spezielle Diagnostische Verfahren (Sonographie, Endoskopie, Leberbiopsie)
 - Stoffwechselstörungen
 - Erkrankungen der Leber
 - Erkrankungen des Magen-Darm-Kanals, z.B. Dislocatio abomasi
 - Erkrankungen der Niere und der harnableitenden Organe
 - Erkrankungen der Atemwege
 - Intensivtherapie bei Milchkühen und Kälbern
 - Labordiagnostik
2. Infektionskrankheiten einschl. Zoonosen
 - Bestandsbezogene Bekämpfungsstrategien und Prophylaxepläne für Infektionskrankheiten einschließlich Parasitosen (Diagnostik, hygienische Maßnahmen, Impfungen, Therapie)
 - Epidemiologie, Tierseuchenprophylaxe, betriebshygienische Maßnahmen
 - Maßnahmen der staatlich beauftragten und freiwilligen Tierseuchenbekämpfung
 - Seuchenschutz im Tierverkehr
 - Bakteriologische, virologische, mykologische und parasitologische Diagnostik und Befundinterpretation
3. Chirurgie
 - Anästhesie und Narkose (Sedation, allgemeine Anästhesie, Lokalanästhesie einschl. Leitungsanästhesie (epidural, paravertebral), Distanzimmobilisation)
 - Wunden, Verletzungen, Wundheilungsstörungen, Wundrevision, Abszessspaltung
 - Chirurgische Eingriffe an Kopf und Hals: Schlundverstopfung, Enthornung, Zähne
 - Chirurgische Eingriffe am Abdomen: Diagnostische Laparotomie, Dislocatio abomasi, Reticuloperitonitis traumatica, Hernia umbilicalis, Blinddarmdilatation, Urachus-OP
 - Chirurgische Eingriffe an Euter und Zitze (auch minimalinvasive): Gedeckte Zitzenverletzungen, Zitzenoperationen, Zitzenamputationen, Euterverletzungen
 - Chirurgische Eingriffe an den Gliedmaßen: Gelenkerkrankungen, Klauen- und Zeheamputation
 - Sectio caesarea, Fetotomie
4. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
 - Gynäkologische Erkrankungen des Rindes: Störungen der Ovarfunktion und Zyklusstörungen, Erkrankungen des Uterus, Erkrankungen und Verletzungen von Vagina und Vulva, Prolapsus uteri, Prolapsus vaginae
 - Geburtshilfe, Versorgung von Geburtsverletzungen, Puerperalstörungen einschl. Retentio secundinarum, geburtsassoziierte Stoffwechselerkrankungen
 - Erkrankungen der Milchdrüse
 - Erbkrankheiten, Missbildungen
 - Deckinfektionen
 - Zuchthygienische Untersuchungen
 - Andrologie: Spermagewinnung und -beurteilung, Entzündungen der akzessorischen Geschlechtsdrüsen, der Hoden und des Präputiums
 - Krankheiten der Neugeborenen und Kälber
 - Jungviehaufzucht

Rinder, ab 1.5.11, W.i.e.P

Weiterbildungsbeginn ab 1.5.2011

5. Bewegungsapparat
 - Lahmheiten
 - Infektiöse und nichtinfektiöse Erkrankungen der Gliedmaßen einschl. Klauenerkrankungen
 - Funktioneller und orthopädischer Klauenschnitt, Anlegen von Klauenverbänden, Anbringen von Klauenkothurnen
6. Herdenmanagement und Beratung
 - Stoffwechsellibbalancen:
 - Körperkondition und Leistungsparameter im Herdenmaßstab, Labordiagnostik
 - Futterqualität, Rationsgestaltung und Fütterungshygiene
 - Herdenfruchtbarkeit: Fruchtbarkeitsmanagement (Puerperalkontrollen, Sterilitätsuntersuchungen), Kennzahlen zur Beurteilung der Herdenfruchtbarkeit, Besamungsmanagement, Zyklusstörungen
 - Eutergesundheit: Rohmilchqualität, Melktechnik, Melkarbeit, Melkhygiene, Mastitismanagement, -Prophylaxe, Behandlungs- und Prophylaxepläne
 - Klauengesundheit: Lahmheiten, Klauenerkrankungen
 - Haltungssysteme, Tierschutz: Tiergerechtheit von Haltungssystemen, Stallklima, betriebswirtschaftliche Aspekte
7. Verbraucherschutz und Umwelthygiene
 - Qualitätssicherung der vom Rind stammenden Lebensmittel bezüglich Produktqualität (Fleisch und Milch), Rückstände von Tierarzneimitteln, Zoonoseerreger
 - Umweltbelastungen durch die Tierhaltung
8. Relevante Rechtsvorschriften aus dem Tierschutzrecht, Tierzucht recht, Tierseuchenrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Lebensmittelrecht und Umweltrecht

V. Übergangsbestimmungen

Es erfolgt eine Anerkennung von 2 Jahren Weiterbildungszeit, sofern die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen
2. Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er den kompletten Leistungskatalog erfüllt hat
3. Die Anmeldung der Weiterbildung in eigener Praxis muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Weiterbildungsordnung erfolgen, im Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragsteller in eigener Praxis niedergelassen sein und der Leistungsumfang seiner Praxis dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.